

Verpflichtungen und Erklärungen des Antragstellers / der Antragstellerin

1. Der Antragsteller/Die Antragstellerin verpflichtet sich, das Projekt innerhalb eines vertretbaren Durchführungszeitraumes (längstens innerhalb von 2 Jahren ab Antragseinreichung) umzusetzen und wesentliche Änderungen im Projekt umgehend der ÖHT bekanntzugeben.
2. Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt sich bereit, der Tourismusbank (ÖHT) die zur Beurteilung der Kreditfähigkeit notwendig erscheinende Buch- bzw. Betriebsprüfung zu gewähren.
3. Der Antragsteller/die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem BMLRT und der ÖHT gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, vom BMLRT und der ÖHT für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem BMLRT und der ÖHT gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministers für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, sowie § 14 der ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass mehrere haushaltsführende Stellen oder Abwicklungsstellen dem Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung eine Förderung gewähren oder gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sowie zu den Rechten als Betroffene/als Betroffener sind in der Datenschutzerklärung der ÖHT www.oehrt.at/datenschutzmiteilung/) gesondert angeführt.
4. Der Antragsteller/Die Antragstellerin nimmt weiters zur Kenntnis, dass das BMLRT und die ÖHT
 - Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungsnehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen,
 - bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen verständigen.
5. Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Geschäftsbeziehung der ÖHT zur Verfügung gestellten Jahresabschlüsse und ergänzenden Informationen von der ÖHT oder einer von ihr ermächtigten oder beauftragten Stelle im Rahmen des Benchmarkingsystems „WEBMARK Hotellerie“ elektronisch ausgewertet und in aggregierter, d.h. mit den Auswertungen von mindestens drei weiteren Unternehmen vermischt, und somit anonymisierter Form weitergegeben bzw. veröffentlicht werden.
6. Der Antragsteller/Die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass je nach Verfügbarkeit der Mittel die Möglichkeit besteht, den Förderungsantrag auch in einer anderen als der gewünschten Aktion zu erledigen.
7. Im Falle einer Haftungsübernahme durch die ÖHT:
Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat die Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 - 2020 zur Kenntnis genommen und erklärt sich bereit, die Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 11 der oben genannten Richtlinie unmittelbar nach Vorschreibung und unabhängig von einer Haftungszusage zu überweisen. Dies gilt auch, wenn die Förderentscheidung nicht innerhalb der gesetzten Frist angenommen wird oder auf die Annahme seitens des Förderwerbers / der Förderwerberin verzichtet wird.

Das BMLRT und die ÖHT schließen jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen – insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen – aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin bestätigt mit der Unterfertigung des gegenständlichen Antrages ausdrücklich seine/ihre Unternehmereigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 UBG sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung des Förderwerbers/der Förderwerberin